

Öfen, Kocher u. dgl., ist verboten, auch wenn diese Geräte mit Infrarotstrahler bzw. Infratropstrahler bestückt werden können.

## § 5

**Betrieb und Reinigung der Infrarotanlagen**

(1) Die Leistungsaufnahme von Infrarotstrahlern für die Ferkelaufzucht ist so zu bemessen, daß beim Betrieb an keiner Stelle der Strahleroberfläche eine höhere Temperatur als 300 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur und an der Außenfläche des Schutzgehäuses an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 100 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur auftritt. Die Strahlleistung in Nutzrichtung darf in 40 cm Entfernung von der Strahleroberfläche auf einem Industriethermometer mit geschwärzter Quecksilberkugel 50 Grad C nicht überschreiten.

(2) Für die Ferkelaufzucht dürfen nur Infrarotstrahler, die einen Glaskolben besitzen, eingesetzt werden. Das Infrarotstrahlgerät für die Ferkelaufzucht muß so angebracht werden, daß der Infrarotstrahler von entzündlichen Stoffen, z. B. Holz oder Stroh, dauernd mindestens 40 cm entfernt bleibt. Aufbauten oder Ausrüstungen in Ställen aus leichtentzündlichen Stoffen müssen so gesichert sein, daß eine Annäherung an das Strahlgerät bzw. seine Zuleitung weder durch Tiere noch in einer anderen Weise möglich ist.

(3) Die Leistungsaufnahme von Infrarotstrahlern für die Kükenaufzucht ist so zu bemessen, daß beim Betrieb an keiner Stelle der Strahleroberfläche eine höhere Temperatur als 550 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur und an der Außenoberfläche des Schutzgehäuses an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 100 Grad C bei 25 Grad C Raumtemperatur auftritt. Für die Strahlungsleistung in Nutzrichtung und ihre Kontrolle gelten die Angaben des Abs. 1.

(4) Das Infrarotstrahlgerät für Kükenaufzucht und -haltung muß auf verschiedene Höhen eingestellt werden können. Die bewegliche Zuleitung darf nicht zur Aufhängung des Infrarotstrahlgerätes verwendet werden. Sie ist so zu verlegen, daß sie das Schutzgehäuse nicht berührt oder im Strahlungsbereich des Infrarotstrahlers liegt.

(5) Das Infrarotstrahlgerät darf nicht an behelfsmäßig eingebauten tragenden Teilen (Balken, Streben, Riegel usw.) befestigt werden.

(6) Vor der Reinigung der Buchten oder Boxen, in denen Infrarotstrahlgeräte verwendet werden, sind die Geräte stromlos zu machen. Der Infrarotstrahler ist, bevor er wieder unter Strom gesetzt wird, von anhaftenden brennbaren Stoffen (Stroh, Spreu, Federn usw.) zu j

reinigen, damit es zu keiner Entzündung kommen kann. Zur Einstreu dürfen nur kurze Stoffe verwendet werden.

(7) Bei der Verwendung von Infrarotstrahlern für die Aufzucht von Kleintieren in Kästen oder anderen Kleinbauten, die auf brennbaren Fußböden stehen, sind diese Kleinbauten oder Kästen mit 5 cm hohen Füßen zu versehen und in einem Abstand von mindestens 50 cm von brennbaren Wänden aufzustellen, um eine ausreichende Luftzirkulation zu sichern. Kästen, Boxen, Kabinen oder Käfige, in denen Infrarotstrahler verwendet werden, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die frei von leicht brennbaren Stoffen sind.

(8) Beim Einsatz von Infrarotstrahlern in Tieraufzuchtswagen, in denen die Einhaltung der geforderten Abstände zwischen Strahler und brennbaren Stoffen nicht möglich ist, müssen der Aufhängepunkt (Holzdach) im Umkreis von 50 cm und alle brennbaren Gegenstände, die weniger als 40 cm vom Strahlgerät entfernt sind, mit einem nichtbrennbaren und nichtwärmel leitenden Stoff verkleidet werden.

(9) Infrarotstrahlanlagen in der Tierzucht und Tierhaltung, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits in Betrieb genommen wurden und weder im Bau der Geräte noch in ihrem Anschluß den vorstehenden Forderungen entsprechen, sind bis zum 30. April 1961 zu verändern oder außer Betrieb zu setzen.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 103 vom 15. Juli 1957 — Anwendung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung — (GBl. I S. 409) außer Kraft.

Berlin, den 14 März 1960

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

Reichell

**Berichtigung**

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist auf folgende Berichtigung hin:

„Im § 4 Abs. 1 Buchst. a der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1959 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Gesundheitspflegemittel — (GBl. I S. 915) muß es statt . . . und das volkswirtschaftliche Bedürfnis . . . richtig . . . **oder** das volkswirtschaftliche Bedürfnis . . . heißen.“